

7. 1. Enthält eine Anordnung, jeder Angeklagte, der bei der Fortsetzung einer unterbrochenen Hauptverhandlung ausbleibe, habe spätestens bei Beginn der weiteren Verhandlung eine Erklärung beizubringen, daß er freiwillig und unabhängig von sonstigen Umständen ausgeblieben sei, ohne weiteres einen Verstoß gegen §§ 230 Abs. 1, 231 Abs. 2, 233 StPD.?

2. Ist es zulässig, während der Hauptverhandlung das Verfahren gegen einen der Angeklagten durch Gerichtsbeschluß abzutrennen und dann später wieder mit dem Verfahren gegen die übrigen Angeklagten zu verbinden?

3. Enthält ein Verstoß gegen § 229 StPD. einen unbedingten Revisionsgrund?

II. Straffenat. Ur. v. 29. November 1934 g. R. 2 D 1232/33.

I. Landgericht Berlin.

Aus den Gründen:

1. Die Revision rügt Verletzung der §§ 230, 231, 233, 338 Nr. 5 StPD. Den Verstoß sieht sie darin, daß die Hauptverhandlung zu einem erheblichen Teil in Abwesenheit des Angeklagten R. durchgeführt worden ist. Sie führt aus, R. habe an vielen Tagen an der Hauptverhandlung nicht teilgenommen oder sich im Einverständnis des Gerichts entfernt. Er sei nicht gegen den Willen, sondern mit Einverständnis des Gerichts den Verhandlungen ferngeblieben oder habe sich aus ihnen mit

Wissen und Willen des Gerichts entfernt. Deshalb habe er davon ausgehen müssen, während seiner Abwesenheit werde keine Erörterung der ihn betreffenden Anklagepunkte, insbesondere keine Beweiserhebung zu diesen Punkten stattfinden. Entgegen dieser seiner berechtigten Annahme sei aber in seiner Abwesenheit z. B. die Zeugin W. über den ihn betreffenden Punkt gehört worden.

Die Rüge ist unbegründet. Ein Verstoß gegen §§ 230 Abs. 1, 231, 338 Nr. 5 StPD. würde zwar vorliegen, wenn das Gericht damit einverstanden gewesen wäre, daß sich der Angeklagte aus der Verhandlung entfernte oder einzelnen Sitzungen überhaupt fernblieb. Nach der StPD. war grundsätzlich die ununterbrochene Anwesenheit des Angeklagten während der ganzen Dauer der Verhandlung notwendig, und zwar auch für den Teil der Verhandlung, in dem über die den Mitangeklagten zur Last gelegten Straftaten verhandelt wurde, an denen der Beschwerdeführer unbeteiligt war (RGSt. Bd. 31 S. 398; Bd. 35 S. 407, 408; Bd. 40 S. 230; Bd. 58 S. 149, 150). Die Voraussetzungen, unter denen § 232 StPD. eine Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten vorsieht, waren im vorliegenden Falle nicht gegeben.

Tatsächlich ist aber der Beschwerdeführer nicht beurlaubt worden. Zu Unrecht beruft sich die Revision auf den in der Sitzung v. 27. Oktober 1931 nach Anhörung aller anwesenden Prozeßbeteiligten verkündeten Gerichtsbeschuß: „Jeder Angeklagte, der der Verhandlung fernbleibt, hat in Zukunft eine Erklärung abzugeben, daß er freiwillig und unabhängig von sonstigen Umständen der Verhandlung fernbleibt. Diese Erklärung ist spätestens bei Beginn der Verhandlung mündlich oder schriftlich abzugeben. Die schriftliche Erklärung muß von dem Angeklagten unterschrieben und mit dem Datum des Verhandlungstages versehen sein. Sie gilt jeweils nur für den Verhandlungstag.“ Die Annahme der Revision, das Gericht habe durch diesen Beschuß unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmung sein Einverständnis zu dem Fernbleiben von Angeklagten von einzelnen Teilen der Hauptverhandlung erklärt, sofern sie die geforderte Erklärung abgaben, ist unrichtig. Die Leitung der Verhandlung liegt dem Vorsitzenden ob. Er hatte deshalb, wenn er es zur geordneten Weiterführung der Verhandlung für erforderlich hielt, das Recht, die Angeklagten, von denen mehrere an früheren Sitzungstagen der Verhandlung ferngeblieben waren, auf die Be-

stimmungen der §§ 230 flg. StPD. und insbesondere darauf hinzuweisen, daß das Gericht beim Ausbleiben eines Angeklagten nur dann zur Fortführung der Verhandlung berechtigt sei, wenn feststehe, daß der Angeklagte freiwillig ferngeblieben und nicht etwa durch Krankheit oder andere von seinem Willen unabhängige Umstände an der weiteren Teilnahme verhindert sei. Die Anordnung, eine Erklärung über den Grund des Fernbleibens abzugeben, ist deshalb rechtlich nicht zu beanstanden.

Bedenken könnten nur daraus hergeleitet werden, daß diese Anordnung nach Anhörung aller Prozeßbeteiligten und in der Form eines Gerichtsbeschlusses ergangen ist, weil dadurch bei den Angeklagten leicht der Anschein erweckt werden konnte, daß das Gericht auf die in § 230 Abs. 2 StPD. gegebenen Befugnisse, die Vorführung des ausgebliebenen Angeklagten anzuordnen oder einen Haftbefehl gegen ihn zu erlassen, verzichte und sich schon von vornherein dahin schlüssig geworden sei, die Hauptverhandlung ohne die ausgebliebenen Angeklagten fortzusetzen, da es die fernere Anwesenheit der Angeklagten nicht für erforderlich halte. Ein solches Verfahren würde unzulässig sein (RGSt. Bd. 58 S. 149, 152 flg.). Im vorliegenden Falle konnte aber, trotz des oben wiedergegebenen Beschlusses, bei dem Beschwerdeführer nicht die Meinung entstehen, das Gericht billige sein Ausbleiben; denn in dem Beschluß ist kein Hinweis auf etwaige Folgen der Beibringung oder Nichtbeibringung der geforderten Erklärung enthalten, und nach der dienstlichen Äußerung der richterlichen Mitglieder des Gerichts sind die Angeklagten auf Anfrage noch außerdem dahin beschieden worden, daß ihnen nicht gestattet werden könne, sich aus der Sitzung zu entfernen. In jedem Falle, in dem sich der Beschwerdeführer gegen den Willen des Gerichts entfernt hat oder bei der Fortsetzung der unterbrochenen Hauptverhandlung ausgeblieben ist, ist nach § 231 Abs. 2 StPD. Beschluß gefaßt worden.

2. In der Verhandlung v. 18. Mai 1932 war der Angeklagte R. wegen Erkrankung nicht erschienen. Die Verhandlung wurde unterbrochen. Nachdem der mit der Untersuchung des Angeklagten beauftragte gerichtliche Sachverständige in einer Sitzung, die am Abend desselben Tages abgehalten wurde, erklärt hatte, daß R. nicht verhandlungsfähig sei, wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Abtrennung des Verfahrens gegen R. beschlossen, und die

Sitzung wurde bis zum 20. Mai 1932 unterbrochen. An diesem Tage und in den Sitzungen vom 21., 24. und 27. Mai 1932 fehlte der Staatsanwalt seine Schlusssausführungen gegen den Angeklagten D. fort. In der Verhandlung vom 28. Mai 1932 wurde nochmals in die Beweisaufnahme eingetreten und der Sachverständige vernommen. Er erstattete sein Gutachten dahin, die chemische Untersuchung des Magen- und Darminhaltes habe ergeben, daß R. einen ernststen Selbstmordversuch mit Veronal unternommen habe; R. sei jetzt wieder verhandlungsfähig, bedürfe aber noch der Schonung. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wurde darauf folgender Beschluß verkündet: „Der Beschluß v. 18. Mai 1932, das Verfahren gegen den Angeklagten R. abzutrennen, wird aufgehoben, da jetzt feststeht, daß R. absichtlich einen Zustand herbeigeführt hat, der seine Verhandlungsunfähigkeit zur Folge hatte. Der Angeklagte R. ist seit heute wieder verhandlungsfähig, und die Verhandlung wird gegen ihn fortgesetzt.“

Die Revision rügt Verletzung der §§ 228, 229, 230, 231, 237 StP.D., da das Verfahren, das das Gericht eingeschlagen habe, einen rechtlich unzulässigen Versuch darstelle, ein abgetrenntes Verfahren unter Umgehung der Vorschrift der §§ 229, 237 StP.D. in das ursprüngliche Verfahren wieder einzubeziehen. Sie macht geltend, das Gericht hätte am 18. Mai 1932, wenn es die fernere Unwesenheit des Angeklagten R. nicht für erforderlich erachtete, gemäß § 231 Abs. 2 StP.D. den Beschluß fassen können, in seiner Abwesenheit weiter zu verhandeln.

Für § 231 Abs. 2 StP.D. war die Erwägung maßgebend, „daß es ebenso sehr gegen das Interesse der Strafrechtspflege wie gegen die Rücksicht auf die Würde des Gerichts verstoßen würde, wenn dem Angeklagten die Möglichkeit gewährt wäre, eine begonnene und vielleicht schon dem Abschluß nahe Hauptverhandlung dadurch, daß er sich entferne oder bei ihrer Wiedereröffnung ausbleibe, unwirksam und gleichsam ungeschehen zu machen“ (Sahn Begründung I S. 186, 187; RGSt. Bd. 58 S. 149, 152). Die Vorschrift soll gelten, wenn der Angeklagte versucht, vorsätzlich dem Gange der Rechtspflege entgegenzutreten (RGSt. Bd. 22 S. 247 bis 249). Ob das nicht nur gilt, wenn der Angeklagte vorsätzlich ausbleibt, sondern auch, wenn er sich, wie im vorliegenden Falle, nach siebenmonatiger Verhandlung kurz vor deren Abschluß durch das Einnehmen von Gift

für wenige Tage vorsätzlich unfähig macht, bei der Fortsetzung der unterbrochenen Hauptverhandlung zu erscheinen, kann hier dahingestellt bleiben; denn am 18. Mai 1932 stand noch nicht fest, daß der Angeklagte der Verhandlung vorsätzlich ferngeblieben war. Der Sachverständige, der an diesem Tage gehört wurde, hatte zwar die Meinung geäußert, R. habe am Tage vorher ein mildes Schlafmittel genommen. Dadurch war aber noch kein Beweis dafür erbracht, daß sich der Angeklagte vorsätzlich verhandlungsunfähig gemacht habe. Für die Annahme eines Selbstmordes war um so weniger Anlaß gegeben, als der Sachverständige ausdrücklich hervorgehoben hatte, daß der Genuß von sieben Veronal-Tabletten, an den damals auch gedacht wurde, andere Vergiftungserscheinungen hervorgerufen haben würde. Aus der Verhandlungsniederschrift, dem Beschluß vom 18. Mai 1932 und der dienstlichen Äußerung der beteiligten Richter geht einwandfrei hervor, daß an dem Tage, an dem die Abtrennung des Verfahrens gegen R. beschlossen worden ist, die Ursache der Erkrankung noch nicht feststand, und daß das Gericht — und nur darauf kommt es an — erst am 28. Mai 1932 von dem Selbstmordversuch R.'s Kenntnis erlangt hat. Unter diesen Umständen ist — abgesehen von der noch zu erörternden Verletzung des § 229 StPD. — die Abtrennung des Verfahrens gegen ihn durch den Beschluß v. 18. Mai 1932 und die Wiederaufhebung dieses Beschlusses v. 28. Mai 1932 rechtlich nicht zu beanstanden. In der Rechtsprechung ist anerkannt, daß Strafsachen, die zwecks gemeinschaftlicher Verhandlung miteinander verbunden worden sind, grundsätzlich jederzeit wieder getrennt werden können. Durch die Abtrennung ist das Strafverfahren gegen R. in dem Verfahrensabschnitt, in dem es sich befand, bei dem Gericht anhängig geblieben, und das Gericht konnte, nachdem sich die Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten ergeben hatte, die Wiederbindung der bei ihm anhängigen Sachen gegen R. und gegen G. und Gen. zum Zwecke weiterer gleichzeitiger Verhandlung anordnen (§ 237 StPD.). Das wäre nur dann unzulässig gewesen, wenn durch die Abtrennung und Wiederbindung ein unzulässiger Zweck verfolgt worden wäre, etwa der, die verfahrensrechtlichen Folgen aufzuheben, die sich aus der bisherigen Verbindung ergeben hatten (vgl. RGSt. Bd. 6 S. 280, Bd. 57 S. 271), oder den Beschwerdeführer während eines Teiles der Hauptverhandlung zu beurlauben. Das war aber nicht der Fall; das Gericht hat die Abtrennung des

Verfahrens gegen R. nur deshalb beschlossen, weil nach der Ansicht, die es sich über den Krankheitszustand des R. gebildet hatte, keine weitere gemeinsame Verhandlung mehr möglich war, und die Wieder-
verbindung hat stattgefunden, nachdem sich herausgestellt hatte, daß diese Annahme des Gerichts auf einem Irrtum beruhte.

Die Rüge einer Verletzung des § 338 Nr. 5 StPD. ist unbegründet. In der Zeit zwischen dem 18. und 28. Mai 1932 ist infolge des Ab-
trennungsbefchlusses gegen den Beschwerdeführer nicht verhandelt worden. Weder er noch der Verteidiger brauchten an Sitzungen teil-
zunehmen, die am 21., 24. und 27. Mai 1932 nur gegen die anderen Angeklagten abgehalten wurden. Der unbedingte Revisionsgrund des § 338 Nr. 5 StPD. liegt deshalb nicht vor. Daß etwa das Gericht unter Verletzung des § 261 StPD. seine Überzeugung von der Schuld des Beschwerdeführers auf die an diesen Tagen nur gegen die übrigen Angeklagten weitergeführte Hauptverhandlung gestützt habe, hat die Revision nicht geltend gemacht.

3. Die Rüge, daß die Verhandlung am 14. Mai 1932 unter-
brochen und entgegen der Vorschrift des § 229 StPD. nicht spätestens am vierten Tage nach der Unterbrechung, sondern erst am 28. Mai 1932 fortgesetzt worden sei, ist zwar begründet; sie greift aber nicht durch. Der Verstoß gegen § 229 StPD. stellt nach der Rechtsprechung des vierten und des ersten Senats des RG. (RGSt. Bd. 53 S. 332, 334; Bd. 57 S. 266), der sich der jetzt erf. Senat anschließt, keinen unbedingten Revisionsgrund in dem Sinne dar, daß er notwendig die Aufhebung des Urteils zur Folge haben müßte, ebensowenig wie das bei einer Verletzung des § 268 Abs. 1 Satz 1 StPD. der Fall ist (RGSt. Bd. 57 S. 423). Es ist vielmehr zu untersuchen, ob das Urteil auf ihm beruht. Diese Frage, die — worauf RGSt. Bd. 57 S. 266, 267 zutreffend hinweist — oft nur schwer zu verneinen sein wird, ist im vorliegenden Falle mit Sicherheit zu entscheiden.

Die Bestimmung des § 229 StPD. soll nach der amtlichen Be-
gründung verhindern, daß eine längere Unterbrechung den unmittel-
baren Gesamteindruck der mündlichen Verhandlung (§ 261 StPD.) abschwächt, der für die richtige Beurteilung der Schuldfrage not-
wendig ist. Dabei ist aber nach dem Zweck der Bestimmung auf die besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles Rücksicht zu nehmen. Das hat der Gesetzgeber dadurch getan, daß er in Abweichung von der Bestimmung des § 229 StPD. die Verkündung des Urteils

auch noch am siebenten Tage nach dem Schlusse der Verhandlung zugelassen hat (§ 268 StPD.).

Die Hauptverhandlung dauerte zu dem Zeitpunkt, in dem die Unterbrechung eintrat, bereits sieben Monate. Im Laufe dieser Zeit sind nicht nur Anklagepunkte, die den Angeklagten R. betreffen, erörtert, sondern es sind auch in sehr umfangreicher Beweisaufnahme die die übrigen Angeklagten betreffenden Vorgänge behandelt worden, an denen R. gänzlich unbeteiligt gewesen ist. Die Verhandlung ist, was in Sachen eines so großen Umfanges verfahrensrechtlich zulässig ist (RGSt. Bd. 60 S. 163), häufig für mehrere Tage ausgesetzt worden; häufig sind Angeklagte den Verhandlungen ferngeblieben, und es ist dann gemäß § 231 Abs. 2 StPD. verfahren worden. So ist es gekommen, daß mehrfach zwischen den Tagen, an denen die Anklagepunkte gegen R. verhandelt wurden, ein längerer Zeitraum gelegen hat, der die viertägige Frist des § 229 StPD. in seiner früheren Fassung weit überschritt. Der Umfang und die Art des gesamten Prozeßstoffes brachte es ohne weiteres mit sich, daß tatsächlich die Verhandlung über die dem Angeklagten R. zur Last gelegten Beschuldigungen für längere Zeit durch andere Prozeßvorgänge unterbrochen war.

Bei dieser Sachlage ist es ausgeschlossen, daß durch die Aussetzung der Hauptverhandlung gegen R. in der Zeit vom 14. bis zum 27. Mai 1932, in der ohnehin nicht gerade gegen ihn verhandelt worden ist, der lebendige Eindruck der mündlichen Verhandlung mehr abgeschwächt und die Zuverlässigkeit der Erinnerung mehr beeinträchtigt worden ist, als wenn sich die Verhandlung an den Sitzungstagen vom 18., 20., 21., 24. und 27. Mai zwar der Form nach auch auf ihn erstreckt hätte, in Wirklichkeit aber — wie es im vorliegenden Falle tatsächlich geschehen ist — Anklagepunkte behandelt worden wären, an denen er völlig unbeteiligt war. Das ist übrigens auch die Auffassung des Beschwerdeführers und seines Verteidigers gewesen, wie daraus hervorgeht, daß beide nach der Verkündung des Beschlusses v. 28. Mai 1932 ausdrücklich auf Wiederholung der Ausführungen des Staatsanwalts verzichtet haben; dieser hat übrigens nach dem Inhalt des Gerichtsbeschlusses v. 28. Mai 1932 an den genannten Tagen lediglich gegen den Angeklagten D. Ausführungen gemacht, dessen Tat mit der, die R. zur Last gelegt wird, in keinem Zusammenhang steht. Die Verletzung des § 229 StPD. hat also, wie mit Sicherheit festgestellt werden kann, auf das Urteil gegen R. keinerlei Einfluß gehabt.